

# **S A T Z U N G**

## **der Gemeinde Hetzerath über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hetzerath, den 23.06.2021

Ortsgemeinde Hetzerath



Werner Monzel  
Ortsbürgermeister



## A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hetzerath

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 320,00 €
  - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 250,00 €
  - d) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit 850,00 €
  - e) Überlassung einer Sargrasengrabstätte einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit 1.800,00 €
  - f) Beschaffung, Beschriftung und Verlegung der Namensplatten für Urnen- und Sargrasenstätte nach Aufwand

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
    - aa) für eine einfache Doppelgrabstätte 1.500,00 €
    - bb) für ein Tiefgrab 1.000,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - aa) eine einfache Doppelgrabstätte 50,00 €
    - bb) ein Tiefgrab 40,00 €
  - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 250,00 €
- 
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1. a) 600,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A) bei späteren Bestattungen je Jahr 20,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

Wird die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu berechnen.

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 160,00 €
  
2. Wahlgräber - **Einfachgräber** - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
  - a) Doppelgrabstellen
    - für die erste Bestattung 450,00 €
    - für die weitere Bestattung 450,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 160,00 €
  
3. Wahlgräber - **Tiefgräber** - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
  - a) für die erste Bestattung 500,00 €
  - b) für die zweite Bestattung 400,00 €
  
4. Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Bestattung 160,00 €
  
5. Sargrasengrabstätte 450,00 €

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung   |         |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen  | 60,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen   | 60,00 € |
| <br>  |         |
| 2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der<br>Gemeinde durchgeführt | 50,00 € |